

BVGer E-6561/2014 vom 22. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6561_2014

FR: TAF E-6561/2014 du 22 mai 2015

IT: TAF E-6561/2014 del 22 maggio 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den

frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewählt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe). Als subjektive Nachfluchtgründe gelten namentlich illegales Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland oder aus Sicht der heimatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer sich aufgrund der unerlaubten Ausreise mit Sanktionen seines Heimatlandes konfrontiert sieht, die bezüglich ihrer Intensität und der politischen Motivation des Staates ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG darstellen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden indes als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1 m.w.H.).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3 dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 4

In der Beschwerdeeingabe wurde der Antrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers gestellt. In der Replik wurde sodann ausdrücklich festgehalten, dass eine Asylgewährung nicht beantragt werde. Demzufolge ist die Verfügung der Vorinstanz vom 6. Oktober 2014 im Asylpunkt (Dispositiv-Ziffer 2) in Rechtskraft erwachsen. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der minderjährige Beschwerdeführer infolge illegaler Ausreise aus Eritrea im Falle einer Rückkehr dorthin aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 5.1

Eritreische Staatsbürger, die illegal aus dem Land ausreisen, werden vom eritreischen Regime als Staatsfeinde angesehen und müssen im Falle einer Rückkehr mit drakonischen Strafen rechnen, mit denen das Regime der sinkenden Wehrbereitschaft und der Massenfluchtbewegung in der Bevölkerung entgegenzuwirken versucht. Ein legales Verlassen des Landes ist gemäss Art. 11 der "Proclamation No. 24/1992", welche die Ein- und Ausreise nach und aus Eritrea regelt, lediglich mit einem gültigen Reisepass und einem zusätzlichen Ausreisevisum möglich. In der Praxis werden Ausreisevisa seit mehreren Jahren nur unter sehr strengen Bedingungen und gegen Bezahlung hoher Geldbeträge an wenige, als loyal beurteilte Personen ausgestellt, wobei Kinder ab elf Jahren, Männer bis

zum Alter von 54 Jahren und Frauen bis 47 Jahre grundsätzlich gänzlich von der Visumserteilung ausgeschlossen sind. Eine Ausreise ohne ein solches Visum ist illegal und wird vom eritreischen Staat als Zeichen politischer Opposition erachtet, was willkürliche Verhaftung und Bestrafung nach sich zieht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 6352/2012 vom 22. Juli 2014 E. 3.6.2 m.w.H.).

E. 5.2

Vorliegend gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, subjektive Nachfluchtgründe infolge illegaler Ausreise glaubhaft zu machen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, fallen seine diesbezüglichen Ausführungen grösstenteils unsubstantiiert beziehungsweise uneinheitlich aus und sind teilweise nicht nachvollziehbar. Auch unter Berücksichtigung des Alters des Beschwerdeführers erscheinen die protokollierten Schilderungen des Reisewegs nicht geeignet, eine illegale Ausreise aus Eritrea glaubhaft zu machen. Namentlich stimmen seine Aussagen in Bezug auf den Zeitpunkt seiner Ausreise nicht überein. In der BzP nannte er als Ausreisedatum den 7. Juni 2013 (A7/12 S. 6) und erklärte, bis im Juni 2013 zur Schule gegangen zu sein (A7/12 S. 4). Im Rahmen der Anhörung gab er zwar ebenfalls zu Protokoll, bis im Juni 2013 die Schule besucht zu haben (A15/15 S. 2) und vermutlich am 7. Juni (das Jahr wisse er nicht mehr) ausgereist zu sein (A15/15 S. 6). Allerdings führte er auch aus, etwa einen Monat beziehungsweise drei Wochen nach dem Schulabschluss ausgereist zu sein (A15/15 S. 6), was jedoch nicht mit dem genannten Ausreisedatum in Einklang steht. Zudem fallen seine Ausführungen hinsichtlich der Reisekosten widersprüchlich aus (vgl. A15/15 S. 9 f.; A7/12 S. 8), weshalb sie nicht zu überzeugen vermögen. Sodann erscheint seine Aussage, er habe den Weg nach Äthiopien nicht gekannt und sei einfach losgegangen ohne zu wissen, wohin der Weg ihn führe, äusserst unrealistisch. Die Vorinstanz führte hierzu zutreffend aus, es munde durchaus unwahrscheinlich an, dass er als (...) -Jähriger zwei Tage lang - einzig in Begleitung eines Gleichaltrigen aus seinem Dorf - illegal durch Grenzgebiet marschiert sei, ohne dabei den Weg zu kennen. Auch der geltend gemachte Umstand, wonach er und sein Begleiter, als sie Licht gesehen und einen Generator gehört hätten, geradewegs darauf zugegangen seien, wo sie unmittelbar auf äthiopische Soldaten gestossen seien, ist nicht nachvollziehbar. Weshalb sich der Beschwerdeführer, obwohl er eigenen Angaben zufolge Angst gehabt habe, festgenommen zu werden, in eine solche Gefahr begeben sollte, konnte er im Übrigen selber nicht erklären (A15/15 S. 8). Ferner fallen seine Angaben, wann er nach seiner Ausreise erstmals wieder Kontakt zu seiner Familie aufgenommen habe, uneinheitlich aus. Während er in der BzP angab, er habe bereits im Flüchtlingscamp H. _____ in Äthiopien über einen Landsmann den Kontakt hergestellt (A7/12 S. 8), erklärte er anlässlich der Anhörung, er habe den Landsmann im Sudan getroffen; dieser habe daraufhin seine Familie angerufen (A15/15 S. 10) beziehungsweise seine Familie habe ihn angerufen und gesagt, er solle den Beschwerdeführer suchen (A15/15 S. 11). Diese aufgeführten massiven Diskrepanzen in den Aussagen des Beschwerdeführers lösen sich - anders als in der Beschwerde behauptet - auch bei Durchsicht der Protokolle und in Würdigung der gesamten Aspekte grösstenteils nicht auf, weshalb wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Im Übrigen kann, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung und Vernehmlassung verwiesen werden (vgl. oben Bst. B und E). Somit gelingt es dem Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, inwiefern auf subjektive Nachfluchtgründe infolge einer illegalen Ausreise geschlossen werden könnte. Die Vorinstanz geht davon aus, der Beschwerdeführer sei eritreischer Staatsangehöriger; indessen hat sie zu Recht festgestellt,

die behauptete Herkunft aus B._____ und die Tatsache einer angeblichen illegalen Ausreise aus dem Land seien nicht glaubhaft geworden. An dieser Feststellung vermögen auch die Ausführungen auf Beschwerdestufe nichts zu ändern. Schliesslich geht auch die Rüge der Ungleichbehandlung fehl, da Flüchtlinge, die in der Schweiz vorläufig aufgenommen sind, im Gegensatz zum Beschwerdeführer eine illegale Ausreise glaubhaft aufzuzeigen vermochten.

E. 5.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer sein Heimatland illegal verlassen hat. Die Vorinstanz hat somit seine Flüchtlingseigenschaft sowie das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu Recht verneint.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 19. November 2014 gutgeheissen. Aufgrund der Akten ist auch weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.